

Rechtliche Fragen im Alltag von Demenzkranken - Sichere Teilnahme am Straßenverkehr -

Fachtagung

27.03.2019

Alzheimer Gesellschaft Duisburg

Rechtsanwalt Jürgen Peitz, Bielefeld

Versicherungs- und Haftungsrecht

Sicherheit im Straßenverkehr

Straßenverkehrsgesetz / Strafgesetzbuch

Polizei



Problem: es wird erst
reagiert, sobald „etwas passiert“

Strafjustiz

Verwaltungsjustiz



An erster Stelle steht die Selbstverantwortung des Verkehrsteilnehmers

Denn:

„Wer sich infolge körperlicher oder geistiger Mängel nicht sicher im Verkehr bewegen kann, darf am Verkehr nur teilnehmen, wenn Vorsorge getroffen ist, dass er andere nicht gefährdet.“



Die Pflicht zur Vorsorge, (...) obliegt dem Verkehrsteilnehmer selbst ...

(siehe § 2 Fahrerlaubnis-Verordnung)



Problem Selbstverantwortung

Demenz schränkt die Fähigkeit der Erkrankten ein, eigenständig zu denken, zu handeln und zu entscheiden



Einschränkungen bei Demenz

- Gedächtnisstörungen
- Störungen von
 - Aufmerksamkeit
 - visuell-räumlichem Vorstellungsvermögen
- Erhöhte Ablenkbarkeit
- Apraxie
- Agnosie (Verkehrsschilder)
- Störungen der Urteilsfähigkeit
- Psychische Begleitsymptome (Angst, Unruhe, Aggressivität)
- Psychomotorische Verlangsamung



Wer schätzt ein und hilft bei der Selbsteinschätzung ?

Das Grundgesetz schützt die freie Entfaltung der Persönlichkeit – unbeeinflusst von den geistigen oder körperlichen Fähigkeiten des Einzelnen.

Für Demenzkranke bedeutet das: Sie haben das Recht, bis zuletzt ein möglichst eigenständiges und selbstbestimmtes Leben nach ihren Wünschen zu führen

Konflikt



Freie Entfaltung der Persönlichkeit



Sicherheit



Auch ein Demenzkranker kann sich unter Umständen strafbar machen - § 315 c StGB

„Wer im Straßenverkehr (vorsätzlich oder fahrlässig) ein Fahrzeug führt, obwohl er

infolge geistiger oder körperlicher Mängel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen,

und/oder dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, **wird** mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe **bestraft**. (...)“



Der Angehörige

- Pflichten und Konflikte -



Haftung des Angehörigen ?



Grundsätzlich : Nein



Ausnahmen:



Bei Verletzung eigener Pflichten Haftung möglich!

z. B.:

Dulden des Führens eines Kfz trotz

**Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis einer
konkreten Gefährdungslage,**

bedingt durch die dementielle Erkrankung



Verletzung einer Aufsichtspflicht - § 832 BGB

**Bestellung des Angehörigen als Betreuer mit dem
Aufgabenkreis**

**„Bestimmung des Aufenthaltsortes / Beaufsichtigung
bzw. Personensorge“**



§ 832 Haftung des Aufsichtspflichtigen

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres **geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf**, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt



Gibt es besondere Schutzpflichten ?



Meldepflicht beim
Straßenverkehrsamt/Landratsamt
(Führerscheinstelle) ?



Grundsatz: Nein



**Melderecht: Ja, wenn zu seiner eigenen Sicherheit
oder zur Abwendung von Gefahren für die Allgemeinheit
angemessen und erforderlich**

**Problem: Die Meldung eines Angehörigen kann Konflikte innerhalb der Familie
auslösen. Deshalb sollte stets (haus-)ärztlicher Beistand und Beratung hinzugezogen
werden. Bei Betreuung sollte das Betreuungsgericht einbezogen werden.**

Straßenverkehrsamt/Landratsamt (Führerscheinstelle)

Wann wird das Amt tätig ?



Zweifel an der Fahreignung



reichen für Entziehung der FE nicht aus

aber :

Bei einer Alzheimer-Demenz besteht nach Anlage 4 a der Fahrerlaubnisverordnung dann keine Fahreignung mehr, wenn die Demenz bereits fortgeschritten ist und zu schweren Persönlichkeitsveränderungen geführt hat



Fahrerlaubnisbehörde



- Bei Kenntnis und auch bei hinreichendem Verdacht einer verkehrsrelevanten Erkrankung (nicht bei einer anonymen Anzeige!)

kann die FE-Behörde ein ärztliches Gutachten zur Vorbereitung über **Erteilung, Belassung und Entziehung der Fahrerlaubnis** (oder über Auflagen und Beschränkungen) anordnen

- Sie kann bestimmen von welchem Arzt (Fachrichtung) das GA erstellt wird. Es darf nicht der behandelnde Arzt sein!
- Die Nicht-Beibringung des Gutachtens führt zum Entzug der Fahrerlaubnis
- Die Behörde kann auch die Fahrerlaubnis unter Auflagen erteilen, z.B. Nachuntersuchungen, Beibringung von Laboruntersuchungen



Entziehung der Fahrerlaubnis



erfolgt nur bei einem konkreten Anlass

= erforderlich ist der Nachweis der
Ungeeignetheit zum
Führen von Kraftfahrzeugen!
(MPU o. verkehrsmed. Gutachten)

Tipp:
ziehen Sie einen kompetenten Hausarzt
oder Neurologen hinzu – Schweigepflicht !



Hausarzt / FA f. Neurologie u. Psychiatrie



Zur Einschätzung: Fahrsicherheit und Demenztyp



Alzheimer Demenz:

- Vergessensfehler
- Häufige Abbiegefehler
- Orientierungsprobleme
- Entscheidungszeiten
- Langsames Fahren



Frontotemporale Demenz:

- Aggressives Fahrverhalten
- Risikofreudiges Fahren
- Unaufmerksamkeit
- Regelmissachtung
- Uneinsichtigkeit



Kooperieren Sie mit dem Arzt



Beratung durch Ärzte



Beurteilung der Fahrsicherheit ist auch bei leichter Demenz schwierig:

➤ **S 3 – Leitlinien – Demenz:**

„Es gibt keine definierte Grenze im Bereich der leichten Demenz, bei der die Fahreignung verloren geht“



- **individuellen Risiken besprechen**

die sich aus der Demenzerkrankung für die Teilnahme am Straßenverkehr ergeben



- **Fahrverhaltensprobe mit Fahrlehrer kann sinnvoll sein**

- **Aufmerksamkeit, Reaktionsgeschwindigkeit**
- **Kompensation durch sicherheitsorientiertes Verhalten**

(Kosten muss der Patient selbst zahlen)

Exkurs Versicherungen

**Droht bei Demenz der Verlust des
Versicherungsschutzes ?**



1. Kfz - Haftpflichtversicherung

Deckungsschutz ist auch bei Erkrankung zu gewähren !

Es bleibt dabei, dass das Auto versichert ist und nicht die Person.

Regress ?

- **Erkrankung** muss als eine **Mitursache für den Unfall** nachgewiesen sein



2. Kfz – Voll- u. Teilkaskoversicherung

Grundsätzlich weiterhin Deckungsschutz trotz der Erkrankung

- evtl. sogen. „**Gefahrerhöhung**“ prüfen

AVB (Allgemeine Versicherungsbedingungen)

Leistungsausschluss vereinbart ?

Ggf. Info an Versicherung prüfen, ggf. Risikozuschlag Prämien erhöhen kann.



3. Unfallversicherung (private)



Grundsätzlich weiterhin Deckungsschutz trotz der Erkrankung.

Leistungsfreiheit im Schadenfall ?

AVB: „**in Folge** geistiger Verwirrung einen Unfall erleiden“ (**Nachweis ??**)

In jedem Einzelfall sollten die Bedingungen der Versicherung überprüft werden.

Tipp



Nicht vorschnell kündigen !!



4. Private Haftpflichtversicherung



Grundsätzlich besteht Deckungsschutz

Haftpflichtversicherungen zahlen, sofern ein Schaden schuldhaft verursacht wurde, also nur bei **Verschulden**.

Demenz berührt nicht per se die **Deliktsfähigkeit** (das Verschulden) !

Tipp



Nicht vorschnell kündigen !!



§ 827 BGB

Ausschluss u. Minderung der Verantwortlichkeit



Wer im Zustand der Bewusstlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit einem anderen Schaden zufügt, ist für den Schaden nicht verantwortlich.

Dazu der **Bundesgerichtshof** (BGH, Urteil vom 20.10.1987, Az. : VI ZR 280/86):

Ein Kraftfahrer, der bei gewissenhafter Selbstüberprüfung altersbedingte Auffälligkeiten erkennt oder erkennen muss, die ihn zu Zweifeln an der Gewährleistung seiner Fahrtüchtigkeit veranlassen müssen, ist verpflichtet sich – ggf. unter Hinzuziehung eines Arztes – vor Antritt einer Fahrt zu vergewissern, ob er eine Beeinträchtigung seiner Fahrtüchtigkeit noch durch Erfahrung, Routine und Fahrverhalten auszugleichen vermag.

Versagt der Kraftfahrer bei der Erfüllung dieser Pflicht (zur Selbstüberprüfung), dann kann er verantwortlich gemacht werden auch für einen Unfall, der auf einen plötzlichen, nicht wahrnehmbar ankündigenden Ausfall zurückzuführen ist, wenn dieser Ausfall auf Mängeln der körperlichen oder geistigen Gesundheit beruht, von deren Vorhandensein er Kenntnis hat oder hätte haben sollen.

Achtung !! Das bedeutet, dass der VN einerseits haften kann, wenn die Voraussetzungen des § 827 BGB noch nicht vorliegen, aber dennoch der Versicherungsschutz verweigert werden kann wegen einer „nicht angezeigten Gefahrerhöhung“ oder auch „Obliegenheitsverletzung“, wenn er nämlich die Erkrankung kannte und sorgfaltswidrig dennoch gefahren ist.



5. Kranken- und Pflegeversicherung

Unbeschränkter Deckungsschutz, da hier gerade das „Wagnis Krankheit“ versichert ist !

6. Rechtsschutzversicherung

Deckung für Rechtsschutz bleibt von Erkrankung unberührt.

7. Hausratversicherung / Gebäudeversicherung

Auch hier besteht grundsätzlich weiterhin Deckungsschutz trotz der Erkrankung.

Allerdings kann die Demenzerkrankung eine sogen. „Gefahrerhöhung“ darstellen. Die Bedingungen der Versicherung sollten dahingehend überprüft werden.

Tipp



Nicht vorschnell kündigen !!

Ist nach Maßgabe der **AVB** dort ein **Leitungsausschluss** vereinbart, sollte unbedingt die Versicherungsgesellschaft in Kenntnis gesetzt werden, die dann die Prämien erhöhen kann. Die Versicherung könnte ggf. aber auch die Police kündigen, so dass in jedem Einzelfall abgewogen und überlegt werden sollte, **ob** und ggf. wann die Versicherung informiert wird, denn die Möglichkeit einer Leistungsfreiheit besteht zwar immerhin, aber zunächst nur abstrakt.



Pflichten des Arztes



Arztpflichten

- Für den behandelnden Arzt besteht **Aufklärungspflicht** zur fehlenden Fahreignung eines Patienten (DMW 2006;131:2200-2201)
- Die Verpflichtung ergibt sich aus dem Patientenrechtegesetz
- Die Aufklärung ist als therapeutische Aufklärung (Sicherungsaufklärung) anzusehen. Eine Unterlassung gilt als Behandlungsfehler.
- Die Aufklärung ist zu **dokumentieren**.
- Die **Schweigepflicht** spricht gegen eine Meldung an die Behörden.
- Falls sich ein Patient für die Allgemeinheit gefährdend über die Aufklärung hinweg setzt, **muss im Einzelfall das Vorgehen abgewogen werden**: z.B. Überwachung, Meldung an die Verkehrsbehörde, Maßnahmen bei übergeordnetem Notstand!

- Literatur: Peitz, Schutzpflichten behandelnder Ärzte und Psychologen, BA Vol. 52, 2015, 238-256

Schweigepflicht ? Grundsätzlich JA

Ausnahme:
bei konkreter, jederzeitiger
Möglichkeit eines Schadens
(Gefahr) für Leib oder Leben !

Melderecht ? NEIN

Offenbarungsbefugnis ?

nur als Ausnahme:

bei konkreter, jederzeitiger
Möglichkeit eines Schadens
(Gefahr) für Leib oder Leben !



Qualifikationspflicht des Arztes

Führerschein Gruppe 1

Führerschein Gruppe 2



Für den Arzt: Hilfestellung Begutachtungsleitlinien zu Demenz und Fahreignung ?



Bei Demenz mit **leichter** Beeinträchtigung von Gedächtnis, kognitiven Funktionen, Urteils- und Denkvermögen:

ggf. bedingte Eignung für Gruppe 1

Gruppe 2: Nein

Immer Überprüfung der psychophysischen Leistungsfähigkeit !

Keine Eignung bei mittelschwerer oder schwerer Demenz!



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !**



Infoline



**Haftungs- und
Versicherungsrecht: 0175-3610107**
RAPeitz@t-online.de



Medizinische Fragen: 0177-3127771
info@street-ready.de
www.street-ready.de
Verkehrsmedizinisches Kompetenz Centrum



Weiterführender Hinweis:

**Broschüre Dr. med. Hannelore Hoffmann-Born + Rechtsanwalt Jürgen Peitz
„Demenz und Straßenverkehr“ – Pocket-Ratgeber für Mobilität und Sicherheit, 2015,
Verlag Heinrich Vogel München, ISBN 978-3-574-55057-7**